Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10405

14. 04. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/10252 —

Stand der Abschiebungen und Rückkehr von Flüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina

Laut Beschlußlage der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder sollten bosnische Flüchtlinge der sog. Phase 1 bis zum 30. Juni 1997 nach Bosnien-Herzegowina zurückgekehrt sein. Hierunter fallen Personen, die ohne Begleitung eines minderjährigen Kindes in der Bundesrepublik Deutschland leben. Innerhalb einer Phase 2 sollten seit Mai 1997 Personen zurückkehren, die gemeinsam mit minderjährigen Kindern im Bundesgebiet leben. Zuletzt zurückgeführt werden sollen u. a. traumatisierte Personen und Auszubildende bis zum Abschluß ihrer Ausbildung. Darüber hinaus hat die Mehrheit der Bundesländer muslimische und kroatische Flüchtlinge aus der Republika Srpska von einer zwangsweisen Rückkehr vorläufig ausgenommen. Einige Bundesländer haben diesem Personenkreis sowie Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern aus der Republika Srpska Duldungen bis zum Frühjahr 1998 erteilt.

In ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Schutz verfolgter Frauen" der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/9715) führt die Bundesregierung aus: „Die Frauen, die während des Krieges in Bosnien und Herzegowina Opfer von Gewalt geworden sind, haben nach Auffassung der Bundesregierung Anspruch auf Schutz." Weiter heißt es, der Anspruch auf Schutz von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, gelte „in besonderem Maße für diejenigen unter ihnen, die bereit sind, gegen ihre Peiniger vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auszusagen. Gerade sie unterlägen, wenn ihre Aussage bzw. ihr Kontakt mit dem Gerichtshof bekannt wird, im Falle einer Rückkehr oftmals Gefährdungen infolge von möglichen Racheakten."

1. Wie viele Flüchtlinge sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher aus Deutschland nach Bosnien-Herzegowina zurückgekehrt, wie viele von ihnen sind abgeschoben worden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Jahr 1997, neuesten Zahlen zufolge, etwa 114 500 bosnische Kriegsflüchtlinge aus

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. April 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Deutschland in ihre Heimat zurückgekehrt und in Drittländer weitergewandert. Seit Beginn des Jahres 1998 waren es bis zum 31. März bereits mehr als 15 000 Flüchtlinge. Bisher sind 1 051 Personen abgeschoben worden (Erhebungszeitpunkt: 25. März 1998).

2. Wie viele der Rückkehrer sind in die Republika Srpska zurückgekehrt, wie viele davon sind Muslime bzw. Kroaten, und wie werden die Bundesländer nach dem 31. März 1998 verfahren?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Personen mit welcher ethnischen Zugehörigkeit in die Republika Srpska zurückgekehrt sind. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder auch nach dem 31. März 1998 den Beschlüssen der Innenministerkonferenz entsprechend verfahren werden.

3. Wie viele Personen sind im Rahmen der Rückführung/Abschiebung nach Phase 1 bislang nach Bosnien-Herzegowina zurückgekehrt, wie viele nach Phase 2?

Die Anzahl der Abschiebungen seit dem 1. Mai 1997, dem Beginn der zweiten Phase der Rückführung, ist nicht gesondert erfaßt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung traumatisiert, wie viele dieser Personen sind in Behandlung?

Der Bundesregierung ist die Anzahl dieser Personen nicht bekannt.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, am Beschluß der Innenministerkonferenz festzuhalten, wonach traumatisierte Personen, u. a. vergewaltigte Frauen, gegen ihren Willen nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben werden können?

Nach den Beschlüssen der Innenministerkonferenz sollen traumatisierte Personen, die deswegen mindestens seit dem 16. Dezember 1995 in medizinischer Behandlung stehen, zuletzt zurückgeführt werden, soweit ihre Behandlung nicht abgeschlossen ist.

6. Wie wird mit dem Personenkreis Traumatisierter verfahren, der vor dem 16. Dezember 1995 nicht in ärztlicher Behandlung stand?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wie ist die o. a. Auffassung der Bundesregierung, wonach Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Anspruch auf Schutz haben, mit der Tatsache vereinbar, daß auch traumatisierte Flüchtlinge laut Beschlußlage der Innenministerkonferenz nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben werden sollen, wenn auch an letzter Stelle?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Gedenkt die Bundesregierung von ihrer Weisungsbefugnis Gebrauch zu machen und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anzuweisen, Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG im Hinblick auf die Asylanträge traumatisierter Personen festzustellen?

   Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung erachtet die asylverfahrensrechtliche Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als grundsätzlich ausreichend, um bei traumatisierten Personen im Einzelfall Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz feststellen zu können.

9. In welcher Form hat die Bundesregierung die Bundesländer auf ihre o. a. Auffassung, wonach der Anspruch auf Schutz von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in besonderem Maße für diejenigen gelte, die bereit sind, vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag auszusagen, aufmerksam gemacht, und wie ist sichergestellt, daß die Bundesländer entsprechend verfahren?

Nach den Beschlüssen der Innenministerkonferenz sind Personen, die als Zeugen vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag im Rahmen eines Kriegsverbrecherprozesses geladen werden und bereit sind, dort auszusagen, von der Abschiebung ausgenommen.

10. Welche konkreten Maßnahmen wurden zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen für das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag ergriffen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wie viele Personen aus Bosnien-Herzegowina befinden sich gegenwärtig im Asylverfahren?

    Wie viele von ihnen haben Asylanträge nach Ende der Kampfhandlungen in Bosnien-Herzegowina gestellt?

Zum 31. März 1998 waren noch nicht entschiedene Asylverfahren von 1 344 Personen aus Bosnien und Herzegowina beim Bundesamt anhängig. Diese Zahl setzt sich zusammen aus 1 209 Erstanträgen und 135 Folgeanträgen. Von den 1 344 Personen haben 534 Personen (407 Erstanträge und 127 Folgeanträge) ihren Asylantrag nach dem 14. Dezember 1995 (Unterzeichnung des Friedensvertrages von Dayton) beim Bundesamt gestellt.

12. Trifft es zu, daß im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die „problematischen" Asylanträge zuletzt behandelt werden, d.h. über die Anträge z.B. der traumatisierten Asylbewerber noch zu entscheiden ist?

Zutreffend ist, daß „problematische" Asylanträge vom Bundesamt nach Beendigung des Entscheidungsstopps im Herbst 1996 zunächst zurückgestellt wurden. Unter den im Jahre 1997 und im 1. Quartal 1998 entschiedenen Fällen befanden sich in Einzelfällen auch traumatisierte Asylbewerber. Bei den noch zu entscheidenden Asylanträgen kann nicht davon ausgegangen werden, daß es sich überwiegend um traumatisierte Asylbewerber handelt. Neben solchen und Problemfällen auch aus medizinischer Sicht befinden sich darunter u. a. auch Fälle, in denen z.B. die Beantwortung der Frage der Staatsangehörigkeit Schwierigkeiten bereitet.

13. Trifft es zu, daß der vom Bundesrat am 6. Februar 1998 verabschiedete Entwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Drucksache 13/10155) u.a. bosnischen Flüchtlingen, die eine Ausreiseaufforderung erhalten haben bzw. im Besitz einer Duldung sind, den Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz versagt, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu dieser möglichen Konsequenz?

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative des Bundesrates, im Asylbewerberleistungsgesetz Leistungseinschränkungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer vorzusehen, für die aufgrund von in ihrer Person liegenden und von ihnen zu vertretenden Gründen die uneingeschränkte Leistungsgewährung nicht gerechtfertigt ist. Auf die Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 13/10155) wird verwiesen. Ob die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung vorliegen, läßt sich nur im Einzelfall entscheiden.

14. Stellt die Bundesregierung Finanzmittel zur Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen in Bosnien bzw. in Deutschland zur Verfügung, und wenn ja, welche Projekte werden unterstützt?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt das Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin, das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf e. V. sowie das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Köln.

15. Welches ist der Auftrag der Bundeswehrtruppe Cimic in Bosnien-Herzegowina?
In welchem Verhältnis steht Cimic zum Büro des Flüchtlingsbeauftragten der Bundesregierung in Bosnien-Herzegowina?

Kernaufträge der deutschen CIMIC-Gruppe sind Gewinnung, Verdichtung und Austausch von Informationen für die Flüchtlingsrückkehr und den Wiederaufbau sowie Weitergabe gewonnener Erkenntnisse an den Beauftragten der Bundesregie-

rung in Form bewerteter Berichte, die Unterstützung von Aktivitäten zur Wiederherstellung zerstörter Infrastruktur durch Begleitung von Klein- und Einzelprojekten, sowie die Funktion einer Ansprechstelle und Hilfe bei der Koordination für den Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung. Die deutsche CIMIC-Gruppe, mit Zustimmung und in Abstimmung mit dem vorgesetzten SFOR-Kommando, unterstützt die Maßnahmen des Beauftragten der Bundesregierung zur Flüchtlingsrückkehr und zum rückkehrbegleitenden Wiederaufbau durch Informationsgewinnung und Begleitung ziviler Infrastrukturprojekte. In diesem Zusammenhang ist sie Teil einer nationalen, ressortübergreifenden Gesamtinitiative, an deren Spitze der Beauftragte der Bundesregierung steht.

16. Trifft es zu, daß Cimic Hilfsgelder der Europäischen Union beantragt bzw. erhält?

    Wenn ja, wieviel, und zu welchem Zweck?

Die CIMIC-Gruppe wurde durch die EU mit der Durchführung von zwei Projekten im Gesamtumfang von ca. 12,4 Mio. DM für die Instandsetzung von Wohneinheiten und öffentlicher Infrastruktur sowie für beschäftigungswirksame Maßnahmen beauftragt. Die CIMIC-Gruppe unterstützt darüber hinaus auch andere Organisationen bei der Durchführung von Projekten, die durch die EU finanziert werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333